

G e m e i n d e W u t a c h

Landkreis Waldshut

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen für die Gemeindefriedhöfe

- Bestattungsgebührenordnung -

In der ab 01.01.2023 geltenden Fassung (Konsolidierte Fassung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 05. November 2020 folgende

Geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom: 15.09.2022

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach den §§ 5 bis 7 dieser Satzung.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Gebühren für die Bestattung

Es werden Gebühren erhoben

- (1) für die Bestattung
 1. von Personen ab 10 Jahren 1.300,00 €
 2. von Personen unter 10 Jahren 500,00 €
 3. von Urnen in Grabfeldern 450,00 €
 4. von Urnen in anonymem Grabfeld 360,00 €

Mit der Gebühr werden die Kosten für das Öffnen und Schließen des Grabes sowie die üblichen Betriebskosten abgegolten.

- (2) Für Beisetzungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % der in Absatz 1 festgesetzten Gebühr erhoben.

§ 6

Gebühren für die Bestattungsplätze

Es werden erhoben

- (1) für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Reihen- und Wahlgrab

1.1 Kinderreihengrab	400,00 €
1.2 Erwachsenenreihengrab	900,00 €
1.3 Doppelgrab	1.900,00 €
1.4 Dreiergrab	2.400,00 €
1.5 Urnengrab	550,00 €
1.6 zusätzliche Urne in vorhandenem Erdgrab	300,00 €
1.7 Anonymes Urnengrab	550,00 €

Bei Auswärtigen wird zu den Gebühren nach Ziff. 1.1 bis 1.4 ein Zuschlag von 50 % erhoben. Als Auswärtige gelten dabei alle Personen, die nie Einwohner der Gemeinde Wutach waren.

- (2) für den erneuten Erwerb eines bereits bestehenden Nutzungsrechtes werden Gebühren nach Abs. 1 anteilig der notwendigen Verlängerung an Nutzungsjahren erhoben.

Der erneute Erwerb ist nur dann möglich, wenn bei Todesfall das früher erworbene Nutzungsrecht an einem Doppel- oder Dreiergrab für die in der Friedhofssatzung festgelegte Ruhezeit nicht mehr ausreichend ist. Das Nutzungsrecht wird beim erneuten Erwerb auf die in der Friedhofssatzung festgelegte Ruhefrist beschränkt.

§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostensätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7

Gebühren für andere Benutzungen und Dienstleistungen

- (1) Für die Benutzung der Friedhofsgebäude und Einrichtungen sowie die erstellten Grabeinfassungen und Streifenfundamente werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Benutzung der Friedhofshalle	100,00 €
---	----------

2.	für Grabeinfassungen (Maggiaplatten) erstellt durch die Gemeinde für Reihen- und Wahlgräber	
2.1	Kinderreihengrab	350,00 €
2.2	Erwachsenenreihengrab	450,00 €
2.2	Doppelgrab	900,00 €
2.3	Dreiergrab	900,00 €
2.4	Urnengrab	350,00 €
3.	Streifenfundamente	
3.1	Einzelgrab	350,00 €
3.2	Doppelgrab	500,00 €
4.	Herstellung von Randeinfassungen mit Betonrandsteinen	
4.1	Urnengrab	350,00 €
5.	Herstellung von Randeinfassungen mit Granitrandsteinen	
5.1	Urnengrab	310,00 €

- (2) Die in Nr. 1 bis 5 nicht enthaltenen Dienstleistungen werden bei Anfall nach dem entstandenen Aufwand abgerechnet.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Bestattungsgebührenordnung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Bestattungsgebührenordnung vom 06. Oktober 2016 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Wutach, den 06. November 2020

Mauch, Bürgermeister